

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Hürdenlauf

Was Vertragsärzte
beachten müssen

Einspruch!

Gegen den Steuerbescheid

Gutscheine für Arbeitnehmer

Wichtige Änderungen

Grundsteuerreform verabschiedet

Neuregelung zum 01.01.2025

Überreicht von Ihrem Steuerberater



STEUERBERATER
**TENNERT · SOMMER
& PARTNER**





welt
hunger
hilfe

#WirGegenHunger

WIR KÖNNEN
WAS BEWEGEN.



Jetzt spenden, Hunger beenden!

DE15 3705 0198 0000 0011 15 · Stichwort: „Wir gegen Hunger“
welthungerhilfe.de/zukunft

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Matthias Haas
Vorstandsvorsitzender
der meditaxa group e. V.

wir beginnen das neue Jahr mit einem Hürdenlauf, nämlich dem, den Vertragsärzte zu meistern haben, sobald der Startschuss für die Karriere als Vertragsärztin oder Vertragsarzt gefallen ist. Ab dem Zeitpunkt des ersten Bescheids des Zulassungsausschusses sollten sich Vertragsärzte auf sachlich-rechnerische Richtigstellungen, Plausibilitätsprüfungen sowie Wirtschaftlichkeitsprüfungen und deren Ablauf und Konsequenzen vorbereiten. Welche Hürden in den einzelnen Fällen zu nehmen sind und wie Sie sich als Vertragsärzte darauf vorbereiten können, verraten wir in unserem Leitartikel auf den Seiten 8 und 9.

Rund zwei Drittel der in Deutschland eingereichten Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide sind erfolgreich. Viele Steuerzahler schrecken dennoch weiterhin davor zurück, ihr „Veto“ geltend zu machen, wenn das Finanzamt von den Angaben in der Steuererklärung zu sehr abgewichen ist. Ein Einspruch kann sich gegebenenfalls lohnen – die Vorgehensweise und welche Möglichkeiten es gibt, den Einspruch einzureichen, erklärt Ferdinand Tremmel, Mitglied der meditaxa Group e. V. und Steuerberater der MEDIA Steuerberatungsgesellschaft, exklusiv im Interview.

Jugendliche sind nicht nur für die eigenen Eltern ein Spezialfall: Für Ärzte wird die Rechtslage komplexer, sobald die jugendlichen Patienten auch mal ohne Eltern in die Sprechstunde kommen. Wo die Grenzen der medizinischen Maßnahmen sowie der Schweigepflicht liegen und wie Sie sich als Ärztin oder Arzt korrekt verhalten, erklären wir im zweiten Teil „Elterliche Entscheidungsbefugnis bei Behandlung Minderjähriger – wie verhalten sich Mediziner richtig?“ auf Seite 16.

Was lange währt, wird endlich gut: Die Grundsteuerreform wurde im November 2019 verabschiedet. Die Struktur der Grundsteuer bleibt grundsätzlich erhalten. Wie die Grundstücksbewertung zukünftig ausfällt und was auf Immobilienbesitzer und Mieter zukommt, erfahren Sie in unserer Rubrik „Immobilien“ auf Seite 20.

Wir begrüßen Sie im neuen Jahr und freuen uns, Sie mit vielen interessanten Themen im Bereich Steuern und Recht weiterhin auf dem Laufenden halten zu dürfen.

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
meditaxa.de





LEITARTIKEL Der Hürdenlauf der Vertragsärzte

Seite 8

EXTRA KURZ

Vorsicht Verspätungszuschlag · Sorgfaltspflichten der Betreiber eines Arztbewertungsportals · EBM-Reform zum 01.04.2020 beschlossen · Miet mich. _____ 6

(Teil-)Abschaffung des Soli-Zuschlages · Hexoskin für COPD-Patienten _____ 7

! IHRE AKTUELLE RECHTSFRAGE AN UNS

Routinierte Abläufe in der Praxis und EBM: Kann man für Zeiteinsparungen abgestraft werden? _____ 7

€ FINANZEN

Wichtige Änderungen bei der Abgabe von Gutscheinen an Arbeitnehmer _____ 10

Jobticket für Arbeitnehmer _____ 11

Bonusregelung ändert sich 2020 – aber erst zum 01.10. _____ 12

Sind ärztliche Leistungen ohne unmittelbare Patientenbeziehung umsatzsteuerpflichtig? _____ 12

Unaufdringlich IGeLn _____ 13

III. Bürokratieentlastungsgesetz in Kraft _____ 13



FAMILIE

Elterliche Entscheidungsbefugnis bei Behandlung Minderjähriger – wie verhalten sich Mediziner richtig?

– Teil II –

Seite 16



Kindergeld: Weiterführende Ausbildung und (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit _____ 17

Mutter-Kind-Kur ist in erster Linie für die Mama _____ 17



INTERVIEW
Einspruch!
Gegen den
Steuerbescheid

Seite 14

 **LEBEN**

Silver Society – Erfüllung im Ruhestand _____ 18

Nachhaltigkeit im Schrank _____ 18

Fett und gesund? _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19

 **IMMOBILIEN**

Grundsteuerreform verabschiedet _____ 20

Häusliches Arbeitszimmer: Berücksichtigung
von Kosten für Renovierung der Wohnung _____ 20

Der Router-Trick: Energiesparen leicht gemacht
– auch für die Praxisräume _____ 21

 **PRAXISNAH**

Die Anstellung zahnärztlicher Mitarbeiter
bedarf stets vorheriger Genehmigung _____ 22

Augenärztlicher Behandlungsstandard
gilt nicht für Allgemeinärzte _____ 23

Die Grenzen der zulässigen Vertretung
eines Kollegen in Praxisgemeinschaft _____ 23

DVG beschlossen _____ 24

Staatliches Gesundheitsportal
für mehr Gesundheitskompetenz _____ 24

Arztwerbung für Wertgutschein
auf einer Rabatt-Plattform ist irreführend _____ 24

Werbung für die AU-Schein-Ausstellung
per WhatsApp ist wettbewerbswidrig _____ 25

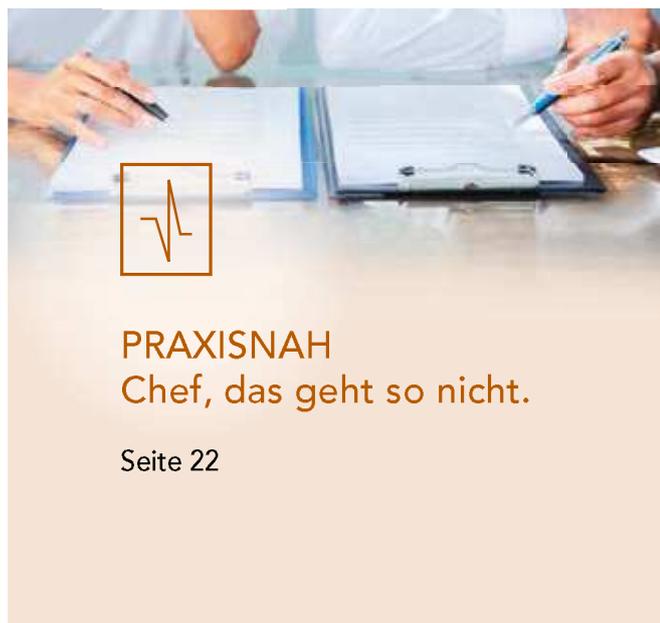
Befunde faxen
– ist das noch datenschutzkonform? _____ 25

 **SERVICE**

Impressum _____ 29

Unser Onlineportal _____ 30

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 31



PRAXISNAH
Chef, das geht so nicht.

Seite 22

Xtra kurz



Vorsicht Verspätungszuschlag

Verspätungszuschläge konnten bis 31.12.2018 bei verspäteter oder Nichtabgabe von Steuererklärungen nach dem Ermessen der zuständigen Sachbearbeiter festgesetzt werden oder unterbleiben. Gab es nachvollziehbare Gründe für die Verspätung, so konnte man bisher die Festsetzung eines Verspätungszuschlages vermeiden.

Durch eine Änderung des § 152 Abgabenordnung (gültig ab 01.01.2019) hat sich dies grundlegend geändert. Nunmehr ist festgeschrieben, dass – beginnend ab März 2020 – 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer (nicht nur der Steuernachzahlung), mindestens aber 25 Euro je angefangenem Monat zwingend festzusetzen sind.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Steuererklärung zu Erstattungen führen und sich der Steuerpflichtige durch die späte Abgabe der Steuererklärung selbst geschadet hat. Der Höhe nach ist der Verspätungszuschlag auf 25.000 Euro begrenzt. Bitte achten Sie daher auf diese Änderung und stellen Sie die Unterlagen zu Ihrer Steuererklärung rechtzeitig zur Verfügung, dass Ihr Steuerberater in jedem Fall den Abgabetermin 28.02.2020 für die Steuererklärung 2018 einhalten kann.

Sorgfaltspflichten der Betreiber eines Arztbewertungsportals

Das OLG Braunschweig hat die gerichtliche Feststellung bestätigt, dass der Betreiber eines Arztbewertungsportals im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten gehalten sein kann, von dem Verfasser einer anonymen Arztbewertung im Internet zu verlangen, eine Auskunft der Krankenkasse nach § 305 SGB V vorzulegen – um zu prüfen, ob der Patient tatsächlich bei dem bewerteten Arzt in Behandlung war.

Quelle: Oberlandesgericht Braunschweig, Urteil vom 18.06.2019 – 2 U 97/18

EBM-Reform zum 01.04.20 beschlossen

KBV und GKV-Spitzenverband haben sich am 11.12.2019 nach mehrjährigen Verhandlungen auf eine „kleine“ EBM-Reform zum 01.04.2020 geeinigt. Dabei wurde die Weiterentwicklung des EBM auf das Nötigste beschränkt. Im Fokus der Reform steht die betriebswirtschaftliche Neukalkulation ärztlicher und psychotherapeutischer Leistungen. Sie wurde an die aktuelle Kostenstruktur der einzelnen Arztgruppen angepasst. Auch die durchschnittlich für eine Behandlung oder Untersuchung benötigten Zeiten wurden überprüft und angepasst. Die Summe des von den Krankenkassen bereitgestellten Geldes hat sich nicht erhöht. Aufbau und Struktur des EBM bleiben von der Reform weitgehend unberührt. Nur wenige Leistungen werden neu in den EBM aufgenommen. Infolge des TSVG kommt es zu Absenkungen der Leistungsbewertungen bei den technischen Fächern (Radiologie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin, fachärztliche Internisten). Hausärzte, grundversorgende Fachärzte und Vertreter der Fachgruppen der Psychotherapie, Psychosomatik, Psychiatrie, Neurologie und Nervenheilkunde erhalten dagegen mehr Honorar für Gesprächsleistungen. Auch die Gesprächsanteile in den fachärztlichen Leistungen werden aufgewertet.

Miet mich.

Berufskleidung für Ärzte und Medizinische Fachangestellte kann auch gemietet werden: Größenschwankungen im Team, Größenschwankungen der einzelnen Mitarbeiter – mit professionellen Dienstleistern kein Problem. Diese bieten den Bekleidungs-service inklusive Hygiene- und Qualitätskontrolle an. Die getragene Berufskleidung wird vom Dienstleister in der Praxis abgeholt, gewaschen, fachgerecht und umweltschonend gepflegt und pünktlich zum Einsatz wieder abgeliefert. Bei kurzfristigen Größen- oder Mengenänderungen kann die Kleiderauswahl schnell an die Praxisbedürfnisse angepasst werden. Die meisten Dienstleister bieten auch unterschiedliche Farbauswahlen an – so stehen Sie und Ihr Team immer professionell gekleidet da.

meditaxa Redaktion



Xtra kurz

(Teil-)Abschaffung des Soli-Zuschlages

Wer als Einzelperson nicht mehr als 16.956 Euro Einkommensteuer im Jahr zahlen muss, soll ab dem Jahr 2021 ganz vom „Soli“ verschont bleiben, für gemeinsam veranlagte Paare gilt der doppelte Betrag.

Das betrifft nach Angaben der Bundesregierung neunzig Prozent der bisherigen Zahler. Für weitere mehr als fünf Prozent soll sich die Belastung verringern. Sogenannte Beserverdienende sollen den Solidaritätszuschlag aber weiterhin zahlen. Ob eine solche Teilabschaffung verfassungskonform ist, wird sicherlich noch einmal vom Bundesverfassungsgericht geprüft werden.

Hexoskin für COPD-Patienten

Das Hexoskin ist ein smartes Shirt, das zusammen mit einer App die Lungenfunktion akkurat und verlässlich misst. Forscher des niederländischen Radboud University Medical Centre stellten ihre Studienergebnisse auf dem International Congress der European Respiratory Society vor. Die Auswertungen stammten von einem Modell, das sich bereits auf dem Markt befindet und künftig einen Nutzen für COPD-Patienten darstellen soll. Getestet wurde das Shirt bei 15 gesunden Probanden, die es während der Studie bei alltäglichen Aktivitäten, wie Staubsaugen, Treppensteigen, usw., tragen mussten. Die Lungenfunktion wird dabei anhand der Thoraxbewegung

– durch die Dehnung der Fasern des Shirts beim Ein- und Ausatmen – gemessen. Daraus errechnet das System das ein- und ausgeatmete Luftvolumen. Der Abgleich erfolgte unter denselben Bedingungen, allerdings trugen die Probanden bei ihren Aktivitäten eine Atemmaske und einen Rucksack. Die Daten stimmten sehr genau überein: In Ruhezuständen betrug die Abweichung 0,2 Prozent, bei Anstrengung stieg sie auf 3,1 Prozent, rund 40 ml Luftvolumen.

meditaxa Redaktion



IHRE AKTUELLE RECHTSFRAGE AN UNS

Routinierte Abläufe in der Praxis und EBM: Kann man für Zeiteinsparungen abgestraft werden?

Die Zeitangaben im EBM können für Ärger sorgen – in Anhang 3 des EBM sind die Leistungen mit EBM-Nr., Kalkulationszeit und Prüfzeit und deren Eignung für das Tages- und Quartalsprofil aufgelistet. In einzelnen Legenden steht dazu ergänzend eine Mindestzeit für die jeweilige Leistung.

Die Kalkulationszeit gibt den kalkulatorisch ermittelten Zeitbedarf für die jeweilige GOP an. Als Beispiel: So steht bei der GOP 01732 eine Kalkulationszeit von 27 Minuten. Die Prüfzeit ist mit 22 Minuten und die Eignung für Tages- und Quartalspro-

fil definiert. Die Differenz von fünf Minuten zwischen den Zeiten sorgt dafür, dass auch sehr schnell arbeitende Kollegen die Leistung qualitätssicher nicht schneller erbringen können. Dementsprechend sind bisher alle Versuche gescheitert, mit Hinweis auf die eigene Effizienz gegen die Entscheidung aufgrund der Prüfzeit vorzugehen. Kollegen, die in Tages- oder Quartalsprofil auffällig sind, brauchen sehr gute Argumente, um die korrekte Erbringung der Leistung zu rechtfertigen. Beispielsweise bei Erkältungswellen im Spät- und Frühjahr, bei der sehr viele Patienten einmalig in die Praxis kommen, geht mit den Versichertenpauschalen die Zeit massiv nach oben.



Marc-Andreas Hustedt, Mitglied des Vorstands der meditaxa Group e. V. Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht Hammer & Partner mbB

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an: info@meditaxa.de Wir freuen uns!



Der Hürdenlauf der Vertragsärzte

Vor dem Start als Vertragsärztin oder Vertragsarzt steht der Besuch beim zuständigen Zulassungsausschuss bevor – zukünftige Vertragsärzte müssen allem voran ein umfassendes Bewerbungs- und Antragsverfahren meistern, welches mit dem ersten Bescheid endet, bevor die Karriere als Vertragsärztin oder -arzt beginnen kann.

Ab diesem Zeitpunkt haben Vertragsärzte das Recht, an der ambulanten Versorgung gesetzlich versicherter Patienten teilzunehmen. Aber Vorsicht: Im weiteren Verlauf müssen sich Vertragsärzte immer wieder mit Bescheiden, unterschiedlichen Verfahren, möglichen Regressen oder Rückforderungen konfrontiert sehen und sich zur Wehr setzen können.

Die sachlich-rechnerische Richtigstellung und Plausibilitätsprüfung

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Plausibilität der Abrechnung ist in § 106d SGB V in Verbindung mit den Richtlinien gemäß § 106d Abs. 6 SGB V geregelt. Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) und die Krankenkassen prüfen die Rechtmäßigkeit und Plausibilität der Abrechnungen in der vertragsärztlichen Versorgung, d. h. nach der Abrechnung durch die Ärztin

oder den Arzt prüft die KV, ob die Gebührenordnung korrekt angewendet wurde. Wenn in der Abrechnung beispielsweise Abrechnungsziffern enthalten sind, die die Ärztin oder der Arzt aufgrund einer fehlenden Genehmigung nicht abrechnen darf, werden diese Ziffern im Rahmen der sachlich-rechnerischen Richtigstellung gestrichen. Gegen diese Richtigstellung kann die Ärztin oder der Arzt Widerspruch einlegen, sollte sie oder er damit nicht einverstanden sein.

Ferner werden die Abrechnungen und abgerechneten Sachkosten auf Plausibilität geprüft: der Umfang der pro Tag abgerechneten Leistung im Hinblick auf den damit verbundenen Zeitaufwand. Die Grundlage bildet die für die Leistung hinterlegte Prüfzeit. Für eine Prüfung muss allerdings grundsätzlich immer zunächst ein Aufgreifkriterium vorliegen – bei Vertragsärzten mit einem vollen Versorgungsauftrag ist dies

zum Beispiel die Überschreitung der arbeitstäglichen Zeit, die auf der Grundlage der Prüfzeiten ermittelt wurde. Das bedeutet im Klartext: an mindestens drei Tagen im Quartal mehr als zwölf Stunden oder im Quartalszeitprofil mehr als 780 Stunden. Liegt eine solche Überschreitung vor, ist damit die Prüfung der gesamten Abrechnung eröffnet, auch außerhalb der Ziffern, die für die Zeitüberschreitung verantwortlich sind.

Die KV wird im Rahmen einer solchen Prüfung weitere Informationen einholen und der Ärztin oder dem Arzt wird die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ein Widerspruch oder eine Klage bei einer Honorarrückforderung ist hier auch möglich.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung und der Vertragsarzt

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung müssen generell wirtschaftlich, ausreichend, zweckmäßig sein und dürfen das Maß der Notwendigkeit nicht überschreiten. Mehr darf der Versicherte nicht in Anspruch nehmen, die Krankenkasse nicht mehr bewilligen und der Leistungserbringer auch nicht mehr bewirken, so § 12 SGB V.

Die Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Leistungen und die von ihnen verordneten Leistungen wird nach den Regeln der §§ 106, 106a und 106b SGB V von den Krankenkassen und den KVen durch Beratung und Prüfung überwacht. Sogenannte Prüfungsstellen bereiten auf der Grundlage der ihnen übermittelten Daten die Wirtschaftlichkeitsprüfung vor. Werden Regresse oder sonstige Maßnahmen gegen Vertragsärzte festgesetzt, besteht entweder die Möglichkeit zum Widerspruch – dieser wird von dem Beschwerdeausschuss geprüft und beschieden – oder es muss eben in letzter Instanz vom betroffenen Arzt oder der Ärztin Klage eingereicht werden. Bei Letzterem ist es wichtig, die Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheids zu lesen, die den korrekten Rechtsbehelf angeben muss.

Die Wirtschaftlichkeit der Versorgung wird in einer sogenannten Zufälligkeitprüfung durch Stichproben von mindestens zwei Prozent der Ärzte pro Quartal geprüft. Die Zufälligkeitprüfung umfasst sowohl das zur Abrechnung vorgelegte Leistungsvolumen als auch Überweisungen, Feststellungen der Arbeitsunfähigkeit und sonstige veranlasste ärztliche Leistungen, vor allem auch technisch-medizinische aufwendige Leistungen. Unter anderem steht nach der gesetzlichen Regelung im Fokus der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit in den Zufälligkeitprüfungen:

- Die medizinische Notwendigkeit der Leistungen
- Die Eignung der Indikation zur Erreichung des therapeutischen oder diagnostischen Ziels
- Die Übereinstimmung der Leistungen mit den anerkannten Kriterien für ihre fachgerechte Erbringung, vor allem unter Berücksichtigung mit den in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses enthaltenen Vorgaben

- Die Angemessenheit der durch die Leistung verursachten Kosten in Hinblick auf die Erreichung des Behandlungsziels
- Ärztlich verordnete Leistungen, wie zum Beispiel Arzneimittel, werden seit dem 01. Januar 2017 anhand von regionalen Vereinbarungen geprüft.

Vertragsärzte und ihre Pflichten

- **Niederlassung:** die Ärztin oder der Arzt wird für einen bestimmten Praxissitz zugelassen und muss dort auch die Sprechstunden abhalten.
- **Patientenbehandlung:** Vertragsärzte sind zur Behandlung von GKV-Patienten verpflichtet. Gesetzliche Vorschriften, Bundesmantelverträge und Richtlinien des G-BA müssen bei jeder Behandlung beachtet und eingehalten werden.
- **Vertragsärzte unterliegen der Pflicht der persönlichen Leistungserbringung.**
- **Wirtschaftlichkeitsgebot:** Ärztliche und ärztlich verordnete Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Das Maß der Notwendigkeit darf nicht überschritten werden. Unter Umständen müssen Vertragsärzte für die Nichtachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots haften.
- **Man lernt nie aus:** Vertragsärzte sind dazu verpflichtet, an Fortbildungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen teilzunehmen.

Wann ein Disziplinarverfahren droht

Die KV hat für Disziplinarverfahren eine spezielle Disziplinarordnung beschlossen. Ein eigens hierfür gebildeter Disziplinarausschuss entscheidet dann nach dem entsprechenden Verfahren, das in der Regel durch Antrag des Vorstandes eingeleitet wird. Mögliche Disziplinarmaßnahmen können Verwarnungen, Verweise, Geldbußen oder sogar die Anordnung des Ruhens der Zulassung sein. Liegt die Verfehlung bereits zwei Jahre zurück, wird in der Regel kein Verfahren mehr in Betracht gezogen.

Grundsätzlich ist es ratsam, als Vertragsärztin oder Vertragsarzt gar nicht erst in eine Prüfung zu geraten. Bereits vor einer möglichen Prüfung können die Besonderheiten der Praxis und des daraus resultierenden Praxisverhaltens ausgearbeitet und dokumentiert werden. Diese können dann bereits bei der ersten Stellungnahme dargestellt werden, um die Gefahr eines Regresses und den möglichen Klageweg zu vermeiden.

Geraten Vertragsärzte allerdings doch in eine Prüfung, sollten sie im Laufe des Verfahrens im eigenen Interesse mitwirken. Bei nachteiligen Bescheiden mit Honorarrückforderungen oder Regressen sollten diese immer sorgfältig geprüft, und bei einem Widerspruch die Frist von einem Monat unbedingt beachtet werden. ✘



Wichtige Änderungen bei der Abgabe von Gutscheinen an Arbeitnehmer

Viele Arbeitgeber nutzen mittlerweile die Möglichkeit, mittels Gutscheinen ihren Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei etwas zukommen zu lassen. Insbesondere wird hier gerne auf Tankgutscheine zurückgegriffen. Seit einiger Zeit gibt es auch Guthabekreditkarten, die ggf. im Corporate-Design des Arbeitgebers ausgegeben werden.

Allen gemeinsam ist, dass die Zuwendung, im Rahmen des sog. Sachbezugs, steuer- und sozialversicherungsfrei ist, sofern sie nicht 44 Euro im Monat überschreitet. Mit dem sog. Jahressteuergesetz 2019 wurde im Einkommensteuergesetz eine Regelung aufgenommen, um eine differenziertere Abgrenzung zwischen dem steuerfreien Sachbezug vornehmen zu können. Danach heißt es im § 8 Abs. 1 EStG jetzt wie folgt: „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.“ Damit wird ab dem 01.01.2020 die Anwendung der steuerfreien Sachbezugs-grenze eingeschränkt. Bis zum 31.12.2019 galten als steuerfreien Sachbezug Gutscheine, Gutscheinkarten und zweckgebundene Geldleistungen, wenn sie 44 Euro im Monat nicht überschritten haben. Insofern war auch eine Gehaltsumwandlung unschädlich. Für die Abgrenzung von steuerpflichtigen Bar- und steuerfreien Sachlohn war der Rechtsgrund entscheidend, also die Frage, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen beanspruchen konnte. Daher konnte auch eine Geldzahlung als Sachlohn gelten, wenn ein Sachbezug (z. B. Tankgutschein) versprochen war und der Arbeitgeber eine Zahlung leistete, die mit der Auflage verbunden war, den Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.

Durch die o. g. Neuregelung ist seit dem 01.01.2020 die Erfüllungsweise des Arbeitgebers maßgebend. Damit gehören zu den steuerpflichtigen Einnahmen nunmehr:

- Zweckgebundene Geldleistungen (Arbeitgeber gewähren ihrem Arbeitnehmer Geld, damit sich dieser etwas zuvor Festgelegtes kaufen kann);
- nachträgliche Kostenerstattung (Arbeitnehmer erhalten bei Vorlage der Rechnung das Geld erstattet, z. B. Tanken);
- Geldersatzleistungen (z. B. Kreditkarten und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten);
- Gutscheine und Geldkarten, mit denen auch Bargeld abgehoben werden kann, die also nicht ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen;
- Prepaidkarten mit IBAN, also mit einem eigenen Konto, oder PayPalFunktion.

Folgende Gutscheine und Geldkarten erfüllen die im § 8 Abs. 1 EStG genannte Kriterien nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG und gelten damit als Sachbezug:

Closed-Loop-Karten

Zum Beispiel aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel: Sie berechtigen Waren/Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins (z. B. bei einem bestimmten Einzelhändler) zu beziehen.

Controlled-Loop-Karten

Zum Beispiel Centergutschein, „City-Cards“:

Sie berechtigen, Waren/Dienstleistungen nicht nur vom Aussteller des Gutscheins zu beziehen, sondern bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen.

Beispiele für Sachbezüge

- „Geldkarten“, die ein Kaufhausbetreiber ausgibt, die bei Einkäufen in allen Geschäften dieses Kaufhauses eingelöst werden können (Shop-in-Shop).
- Ein einzelner Tankstellenbetreiber gibt eine Karte für seine Tankstelle aus.
- Shopping-Center, Malls, Outlet-Villages geben Karten aus, die bei Einkäufen eingelöst werden können (shop next to shop).
- Von einer bestimmten Ladenkette ausgegebene Kundenkarten, mit der in den einzelnen Geschäften der Ladenkette eingekauft werden kann.
- Bei städtischen Einkaufs- und Dienstleistungsverbänden, sog. City-Karten, wenn sie auf die unmittelbar angrenzenden zweistelligen PLZ-Bezirke begrenzt werden (z. B. City-Card München: PLZ 80 und 81).

- Sog. limited range (beispielsweise bei Tankkarten) mit der Prämisse „Alles, was das Auto bewegt“. Dies beinhaltet Kraft- und Schmierstoffe sowie Zusatzprodukte (Add Blue etc.), Zubehör (z. B. Scheibenwischer), Fahrzeugwäschen, Reparaturen sowie Mauten und Fähr- und Parkgebühren. Eine grenzüberschreitende Nutzung der Tankkarte ist un- schädlich.
- Kinokarten, die auf den Besuch von Kinos einschließlich der in deren Räumlichkeiten angebotenen Genussmittel be- grenzt sind.

Folgende Gutscheine und Geldkarten erfüllen die Kriterien nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG nicht und gelten damit als Barlohn:

Beispiel für Barlohn: Open-Loop-Karten

Zum Beispiel Geldkarten mit Barauszahlungsfunktion oder mit eigener IBAN, die für Überweisungen (z. B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Fran- ken) verwendet werden können.

Ein weiteres Abgrenzungskriterium ist, dass solche Gutschei- ne nur dann außer Ansatz bleiben, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Damit ist eine Gehaltsumwandlung nicht mehr begünstigt.

i BEISPIEL

Ein Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber einen mo- natlichen (arbeitsrechtlichen) Anspruch auf Benzin im Wert von 44 €. Zur Erfüllung dieses Anspruchs zahlt der Arbeitgeber bei Vorlage der entsprechenden Tankquittung monatlich 44 € an den Arbeitnehmer aus (nachträgliche Kostenerstattung).

Lösung bis zum 31.12.2019 (Altregelung)

Die nachträgliche Kostenerstattung von 44 Euro monatlich stellt Sachlohn dar, da der Arbeitnehmer einen arbeitsrechtli- chen Anspruch auf Benzin und nicht auf die Geldleistung hat. Die Erfüllungsweise ist unbeachtlich. Die Arbeitgeberleistung fällt unter die 44 Euro-Freigrenze.

Lösung ab dem 01.01.2020 (Neuregelung)

Die nachträgliche Kostenerstattung gilt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG als Barlohn. Die 44 Euro-Freigrenze ist nicht mehr an- wendbar.

Fazit: Insbesondere in den Fällen der nachträglichen Kostener- stattung/zweckgebundenen Geldleistung besteht Handlungsbe- darf zum 01.01.2020, wenn weiterhin Sachlohn vorliegen soll.

i AUTORENBEITRAG



Matthias Haas

Vorstandsvorsitzender der meditaxa Group e.V.
Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht
Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)
Haas & Hieret
Steuerberater & Rechtsanwalt Partnerschaftsgesellschaft

Jobticket für Arbeitnehmer

Ein Jobticket oder Zuschüsse für den Arbeitsweg mit öf- fentlichen Verkehrsmitteln müssen seit 2019 nicht mehr als geldwerter Vorteil versteuert werden. Das Bundesfinanzmi- nisterium hat dazu ein Verwaltungsschreiben veröffentlicht, in dem wichtigsten Grundsätze der neuen Regelung erläutert. Voraussetzung für das steuerfreie Ticket oder den Zuschuss ist, dass es zusätzlich zum bisher vereinbarten Arbeitslohn gezahlt wird. Wird das Ticket hingegen auf den bisherigen Arbeitslohn angerechnet, ein Gehaltsverzicht oder eine Ge- haltsumwandlung vorgenommen, kommt es nicht zur Steu- erbefreiung. Zuschüsse oder Sachbezüge des Arbeitgebers für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, z. B. Jobtickets, sind grundsätzlich steuerfrei. Auch wenn der Arbeitnehmer mit dem gewährten Ticket Privatfahrten unternehmen kann. Für Zuschüsse zur Nutzung des Fernverkehrs (ICE, IC, EC) gelten jedoch strengere Vorschriften. Im Fernverkehr sind durch die neue Regelung lediglich Fahrten zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und seiner ersten Tätigkeits- stätte steuerlich begünstigt. Erhält der Arbeitnehmer etwa eine Bahncard 100 oder einen Zuschuss hierzu, muss genau hingeschaut werden, da dies auch zu Fahrten über den Ar- beitsweg hinaus berechtigt. Dazu ist vom Arbeitgeber eine entsprechende Prognose zu erstellen: Nur wenn die Summe aller Einzelfahrscheine, die für die Fahrten zwischen Woh- nung und erster Tätigkeitsstätte anfallen würde, die Kosten für die Bahncard übersteigt, bleibt die Arbeitgeberleistung auch gänzlich steuerfrei. Zahlungen des Arbeitgebers für Dienstreisen sowie wöchentliche Heimfahrten im Rah- men der doppelten Haushaltsführung des Arbeitnehmers sind ebenso steuerfrei und in die Prognose einzubeziehen. Wird eine Vollamortisierung nicht erreicht – der gewährte Zuschuss bzw. die Kosten für die Bahncard übersteigen die Summe der Einzelfahrscheine – muss der Differenzbetrag als geldwerter Vorteil versteuert werden. Bei Arbeitnehmern, die das steuerfreie Extra erhalten, wird die Ent- fernungspauschale für die Wege zwi- schen Wohnung und Arbeitsplatz entsprechend gekürzt – unabhängig davon, ob das Ticket genutzt wird. Für dieses Jahr plant der Gesetz- geber sogar eine Ausweitung der Jobticketregelung. Dann ist voraus- sichtlich eine Pauschalbesteuerung möglich, die ohne Kürzung der Ent- fernungspauschale erfolgt.

Quelle: Bund der Steuerzahler 10/2019



Bonusregelung ändert sich 2020 – aber erst zum 01.10.

Infolge des am 11.05.2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) wurde auch die Bonusregelung für GVK-Versicherte geändert. Bislang decken die Festzuschüsse 50 Prozent der Kosten für eine Regelversorgung ab. Ab dem 01.10.2020 werden die Festzuschüsse auf 60 Prozent der Kosten für eine Regelversorgung erhöht. Als Konsequenz steigen auch die Boni für eine regelmäßige Inanspruchnahme zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen nach fünf bzw. zehn Jahren auf 70 bzw. 75 Prozent. Die bisherigen und die zukünftigen Boni gibt die folgende Übersicht wieder.

Aktuelle und zukünftige Bonusregelung im Vergleich	seit 01.04.2004	ab 01.10.2020
Festzuschuss	50 %	60 %
Festzuschuss + Fünf-Jahres-Bonus	60 %	70 %
FZ + Zehn-Jahres-Bonus	65 %	75 %

Laut der KZBV soll in begründeten Ausnahmen künftig zudem das einmalige Versäumen der Vorsorgeuntersuchung für die Bonusregelung bei Zahnersatz folgenlos bleiben.

Sind ärztliche Leistungen ohne unmittelbare Patientenbeziehung umsatzsteuerpflichtig?

Ein Facharzt für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik erzielte von 2009 bis 2012 Umsätze aus Leistungen für ein privatrechtlich organisiertes Laborunternehmen, das Laborleistungen an niedergelassene Ärzte, Gesundheitsämter und Krankenhäuser erbringt. Er leistete monatlich vergütete medizinische Analysen, die der vorbeugenden Beobachtung und Untersuchung von Patienten im Rahmen konkreter Behandlungsverhältnisse dienten. Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass sich Ärzte, die nicht in einem persönlichen Vertrauensverhältnis zu ihren Patienten stehen, nicht auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst.a UStG berufen können. Der BFH hat dem widersprochen und ist der Ansicht, dass die von einem Laborarzt außerhalb der Praxisräume des anordnenden Arztes durchgeführten medizinischen Analysen Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind, die den Tatbestand der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG i. V. m. Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – RL 2006/112/EG) erfüllen. Fraglich war, ob diese Steuerbefreiung für Heilbehandlungen bei medizinischen Analysen von vornherein nicht anwendbar ist, weil sie durch Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL verdrängt wird. Gemäß Art. 132 Abs. 1 MwStSystRL befreien die EU-Mitgliedstaaten unter anderem folgende Umsätze von der Umsatzsteuer:

verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder unter Bedingungen, welche mit den Bedingungen für diese Einrichtungen in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, von Krankenanstalten, Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik und anderen ordnungsgemäß anerkannten Einrichtungen gleicher Art durchgeführt beziehungsweise bewirkt werden;

- Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten ärztlichen und artzähnlichen Berufe durchgeführt werden;

Der EuGH hat nun entschieden:

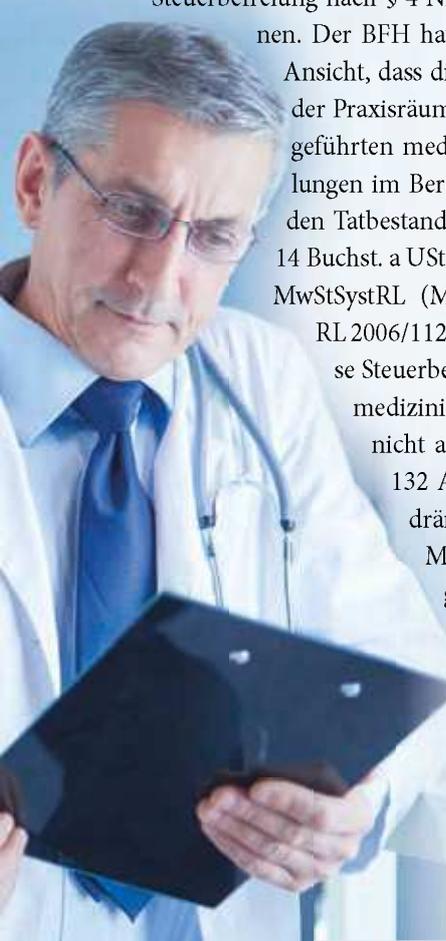
- Heilbehandlungsleistungen wie die im Ausgangsverfahren umstrittenen können unter die in Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL (§ 4 Nr. 14 Buchst. a UStG) vorgesehene Befreiung von der Mehrwertsteuer fallen, wenn sie nicht alle Tatbestandsvoraussetzungen der Befreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL erfüllen.
- Die in Art. 132 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL vorgesehene Befreiung von der Mehrwertsteuer hängt nicht von der Voraussetzung ab, dass die betreffende Heilbehandlungsleistung im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Patienten und dem Behandelnden erbracht wird.

Quelle: EuGH, Urteil vom 18.09.2019 – C-700/17

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Hammer & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB



Unaufdringlich IGeLn

Viele Patienten sind bereit, mehr Geld in ihre Gesundheit zu investieren. Aus dem ersten Empfehlungskatalog der KBV von 1998 mit nur 79 individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL), hat sich ein umsatzstarker Markt mit einem Volumen von 1,5 Milliarden Euro pro Jahr entwickelt. Seit 2001 hat sich der Anteil an Patienten, die private Zusatzleistungen in Anspruch nehmen, verdreifacht. Es gibt viele Ärzte, denen es unangenehm ist zu „IGeLn“. Man möchte nicht den Eindruck erwecken, es ginge rein ums Geld. Gerade Allgemeinmediziner sind im Bereich IGeL sehr zurückhaltend. Private Zusatzleistungen bieten der eigenen Praxis die Möglichkeit, das Leistungsspektrum sinnvoll und patientenorientiert zu erweitern und dennoch ein gutes Vertrauensverhältnis zu wahren – ist es nicht schließlich Ihr Beruf als Ärzte, kostenpflichtig Hilfe anzubieten? Nicht nur für IGeL, auch für eine Kassenleistung müssen Patienten bezahlen – wenn auch indirekt über die Krankenkassenbeiträge. Wichtig ist, IGeL nur anzubieten, wenn diese für medizinisch sinnvoll erachtet werden. Denn nur dann stehen Sie als Ärztin oder Arzt auch hinter Ihrer Leistung und es fällt gegenüber Patienten leichter, diese anzubieten. Vorweg ist es ratsam, sich für bestimmte IGeL zu entscheiden, seine MFA mit einzubeziehen,

damit diese sich qualifizieren und die entsprechende IGeL auch erklären können. Mit eigenem Informationsmaterial zu den Zusatzleistungen Ihrer Praxis können Sie Patienten bereits im Wartezimmer darüber informieren. Wichtig ist bei dem Infomaterial: Es sollte *eigenes* Material sein, das die Patienten unverbindlich und objektiv informiert. Unterstützung bei der Erstellung von Infomaterial erhalten Sie bei Marketingagenturen, die auf Kommunikation für Heilberufler spezialisiert sind. Möchte eine Patientin oder ein Patient IGeL in Anspruch nehmen, müssen die rechtlichen Vorgaben beachtet werden: Die Versicherten müssen vor Behandlungsbeginn gemäß Bundesmantelvertrag – Ärzte schriftlich bestätigen, dass sie ausdrücklich verlangen, auf eigene Kosten behandelt zu werden, da die Berechnung für eine IGeL auf der GOÄ basiert. Für die IGeL muss eine Rechnung über die erbrachte Leistung ausgestellt werden, in der detailliert die Leistungsbestandteile mit dem jeweiligen Preis aufgelistet sind. Dieser bürokratische Aufwand bedeutet zwar Mehrarbeit, kann sich aber unterm Strich nicht nur finanziell lohnen – wenn Patienten sich durch ein sinnvoll erweitertes Angebot gut versorgt fühlen, profitieren Sie als Praxisinhaberin oder Praxisinhaber von deren Empfehlung.

meditaxa Redaktion

III. Bürokratieentlastungsgesetz in Kraft

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Bürokratie abzubauen und so auch die Wirtschaft finanziell zu entlasten. Dafür sind im III. Bürokratieentlastungsgesetz, das am 08.11.2019 vom Bundesrat gebilligt wurde, verschiedene steuerliche Maßnahmen vorgesehen. Dazu zählen:

Gesundheitsförderung: Der Arbeitgeber kann ab dem 01.01.2020 – unter bestimmten Voraussetzungen – bis zu 600 Euro (vorher 500 Euro) im Jahr steuerfrei leisten, um die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit seiner Beschäftigten durch betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder entsprechende Barleistungen für Maßnahmen externer Anbieter zu erhalten.

Kurzfristige Beschäftigung: Der Höchstbetrag, bis zu dem eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 Prozent bei kurzfristig Beschäftigten zulässig ist, wurde von 72 Euro auf 120 Euro angehoben. Der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn erhöht sich von 12 Euro auf 15 Euro.

Gruppenunfallversicherung: Der Arbeitgeber kann die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsatz von 20 Prozent erheben, wenn der steuerliche

Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 62 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich auf 100 Euro im Jahr.

Kleinunternehmerregelung: Die Umsatzsteuer wurde von inländischen Unternehmern nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 Euro nicht überstiegen hat und 50.000 Euro im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die Anhebung auf 22.000 Euro soll die seit der letzten Anpassung erfolgte allgemeine Preisentwicklung berücksichtigen.

Existenzgründer: Die besondere Regelung, durch die Unternehmen im Jahr der Gründung und im Folgejahr verpflichtet werden, die Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abzugeben, wird bis 2026 ausgesetzt.

Zu weiteren Maßnahmen gehören u. a. die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen sowie die Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe.



Einspruch!

Weicht das Finanzamt von den Angaben in der Steuererklärung ab, sollte man sich dagegen wehren, indem man Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegt.

Die Einlegung eines sogenannten Rechtsbehelfs gegen Steuerbescheide ist kostenlos. Somit gehen Steuerzahler kein finanzielles Risiko ein und kann sich unter Umständen bezahlt machen: Rund zwei Drittel der Rechtsbehelfe sind erfolgreich. Den genauen Vorgang und was man bei einem Einspruch unbedingt beachten sollte, erklärt Herr Ferdinand Tremmel, Mitglied der meditaxa Group e. V. und Steuerberater der MEDIA Steuerberatungsgesellschaft mbH, exklusiv im Interview.

Wenn ich als Steuerzahler mit meinem Steuerbescheid nicht einverstanden bin, was muss ich als erstes beachten, wenn ich dagegen vorgehen möchte?

Tremmel: Oh, da gibt es einiges. Als erstes sollte man prüfen, wie lange die Einspruchsfrist ist und dabei berücksichtigen, welche Punkte geprüft werden sollen, ob es Nachweise für die Unstimmigkeiten gibt – diese müssen natürlich zusammengetragen werden – dann die Form des Einspruchs und ob es tatsächlich Sinn hat, alle Angaben der Steuererklärung prüfen zu lassen, oder ob die erneute Prüfung unter Umständen nur ausgewählte Punkte betreffen sollte. Das alles kostet Zeit, deshalb sollte man diese auch unbedingt im Auge behalten.

Das ist wirklich einiges. Fangen wir am besten mit der Zeit an – die Einspruchsfrist.

Tremmel: Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung, beziehungsweise nach Bekanntgabe des Bescheids beim Finanzamt eingehen. Erhalten Sie den Bescheid „einfach“ per Post, gilt der dritte Tag nach Postaufgabe als Tag der Bekanntgabe. Bei einer elektronischen Übermittlung beginnt die Frist mit dem dritten Tag nach der Absendung. Wenn der „Zu-

stellungstag“, also der dritte Tag, auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, gilt automatisch der nächstfolgende Werktag als Tag der Bekanntgabe. Wird Ihnen der Bescheid mittels Postzustellungsurkunde zugestellt, beginnt die Frist am Tag der Zustellung.

Was kann ich tun, wenn ich die Frist nicht einhalten kann und sie versäume?

Tremmel: Man sollte natürlich immer versuchen, die Fristen einzuhalten, um sich den Aufwand eines Antrags auf Wiedereinsetzung zu sparen. Im eigens verschuldeten Fall einer Fristversäumung kann der Bescheid in der Regel nicht mehr angefochten werden und wird mit Ablauf der Frist bestandskräftig. Selbst wenn er in der Sache falsch sein sollte.

Und wenn die Frist versäumt wurde ohne Eigenverschuldung? Es kann ja wirklich mal etwas „dazwischen“ kommen – welche Umstände müssten gegeben sein, um eine Wiedereinsetzung erfolgreich beantragen zu können?

Tremmel: Die Rechtsprechung bei der Beurteilung der Frage, ob die Frist unverschuldet versäumt wurde, ist äußerst streng. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist demnach auch nur in Ausnahmefällen erfolgreich. Dafür müsste schon nachgewiesen werden, dass Sie plötzlich schwer erkrankt sind und vielleicht für den Zeitraum der Frist einen notwendigen Krankenhausaufenthalt nachweisen können. Bei langen Dienstreisen oder Urlauben gäbe es auch die Chance auf einen Erfolg. Allerdings kann hier auch die fehlende Vorsorgemaßnahme einer Bevollmächtigung eines Vertreters zur Entgegennahme der Post dazu führen, dass der Antrag abgelehnt wird. Auch das Argument, die Post hätte durch ungewöhnliche Verzögerung in der Postzustel-

lung das Versäumnis herbeigeführt, ist bei einer einfachen Postzustellung beispielsweise sehr schwierig nachzuweisen. Zusammengefasst: Der Antrag auf Wiedereinsetzung des vorherigen Standes ist möglich, aber sehr schwierig. Man sollte also die Fristen unbedingt beachten und einhalten. Im Zweifel ist es besser mit einem Dreizeiler fristgerecht Einspruch einzulegen und die ausführliche Begründung nachzureichen.

Okay, wir halten die Frist ein und wollen Einspruch einlegen. Wie muss der Einspruch in der Umsetzung aussehen? Gibt es da etwas Spezielles zu beachten?

Tremmel: Der Einspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift zu erklären, letzteres bedeutet, dass man auch persönlich beim Finanzamt den Einspruch einlegen kann. Per Fax und E-Mail geht das natürlich auch, wer allerdings auf der absolut sicheren und rechtskonformen Seite sein möchte, sollte den Einspruch am besten als Einwurf-Einschreiben mit Nachweis per Post verschicken – Adressat ist dabei das Finanzamt, das den Steuerbescheid erlassen hat – oder direkt beim Finanzamt vorstellig werden.

Gehen wir davon aus, dass mein Einspruch beim Finanzamt erfolgreich eingegangen ist – muss ich jetzt noch mit „Schwierigkeiten“ rechnen?

Tremmel: Nicht unbedingt. Wenn der Einspruch berechtigt war, die Prüfung – die Sie am besten mit Ihrem Steuerberater vorgenommen haben – und die entsprechenden Nachweise einen Erfolg versprechen, können Sie mit einem positiven Ergebnis rechnen.

Was wäre ein negatives Ergebnis?

Tremmel: Nun ja, berechtigte Einwendungen können mit anderen, vom Finanzamt bei der Überprüfung des Bescheides festgestellten Fehlern aufgerechnet werden. Führen verschiedene Fehler dazu, dass nach der Prüfung der Steuererklärung durch das Finanzamt nach dem Einspruch mehr Steuern zu zahlen sind als bisher angenommen, tritt eine sogenannte „Verböserung“ ein.

Das heißt, mein Einspruch führt am Ende dazu, dass ich noch mehr nachzahlen muss, als bei der eigentlichen Prüfung der Steuererklärung raus kam?

Tremmel: Nicht direkt. Das Finanzamt muss Sie als Steuerzahler vorerst auf die Möglichkeit der Verböserung und die Gründe dafür hinweisen. Sie haben daraufhin das Recht, den Einspruch zurückzunehmen und die Verböserung damit zu verhindern.

Sie hatten angedeutet, dass es unter Umständen sinnvoll ist, nur ausgewählte Angaben überprüfen zu lassen.

Tremmel: Genau. Wenn es entsprechende Punkte gibt, die nachweislich zu Ihrem Nachteil falsch ausgewertet wurden und Sie dies auch dementsprechend nachweisen können, kann eine sogenannte schlichte Änderung beantragt werden.

Dabei werden dann nur die Punkte neu geprüft, die Sie vorab benannt haben. Das hat durchaus Sinn, falls man vergessen hat, bestimmte Ausgaben als Werbungskosten geltend zu machen, wenn irgendwo ein Zahlendreher drin ist oder bei einer offensichtlichen Falschberechnung. Ein weiterer Vorteil: Der Antrag auf eine schlichte Änderung ist nicht an eine besondere Form gebunden. Das heißt, er kann schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

Das klingt nach einer guten Option, aber kommen wir zum Einspruch zurück – wenn ich den eingereicht habe und dieser geprüft wird, kann ich dann auf den neuen korrigierten Bescheid einfach warten?

Tremmel: Ich denke, Sie möchten darauf hinaus, ob mit dem Einspruch die vorangegangene Vollziehung der Steuer hinfällig ist – leider nein. Der Einspruch gegen den Steuerbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die festgesetzte Steuer trotzdem bis zu dem im vorangegangenen Bescheid angegebenen Fälligkeitstermin gezahlt haben. Außer Sie stellen einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung beim Finanzamt, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Dann kann es gut möglich sein, dass die Vollziehung teilweise oder ganz aussetzt.

Das kann man „einfach so“ beantragen?

Tremmel: Das geht einfach so und nun kommt das *aber*: diesem Antrag wird i. d. R. nur stattgegeben, wenn und soweit ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen oder wenn die Vollziehung für Sie als Steuerzahler eine unbillige Härte zur Folge hätte. Man sollte sich das gut überlegen, wenn nicht ernstliche Zweifel am Bescheid bestehen, oder die Vollziehung den finanziellen Ruin bedeuten würde. Denn als Folge eines abgewiesenen Einspruchs fällt nicht nur die eigentliche Steuernachzahlung an, es kommen auch Aussetzungszinsen von 0,5 Prozent pro Monat ab Fälligkeit hinzu.

Man kann mit einem Einspruch einiges ins Rollen bringen.

Tremmel: In der Tat. Bevor man einen Einspruch einlegt, sollte man bereits mit Erstellung der Steuererklärung Fehler vermeiden – wir als Steuerberater helfen natürlich gern dabei, eine ordnungsgemäße Steuererklärung für Sie als Steuerzahler auszuarbeiten. Denn wie gesagt, vieles kann im Vorfeld vermieden werden, wenn man weiß, worauf man achten muss. ✕

meditaxa Redaktion

 IM INTERVIEW



Ferdinand Tremmel

Mitglied der meditaxa Group e. V.

Steuerberater

der MEDIA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Elterliche Entscheidungsbefugnis bei Behandlung Minderjähriger – wie verhalten sich Mediziner richtig?

– Teil II –

Manchmal Kind, manchmal schon total erwachsen: Jugendliche sind nicht nur für die eigenen Eltern ein Spezialfall. Ärzte stehen oft vor der Frage, ob ein Jugendlicher bereits eigenständig in eine Behandlung einwilligen kann, wie es mit der Schweigepflicht aussieht und zu welchem Zeitpunkt es wichtig ist, Eltern miteinzubeziehen. Sie kommen manchmal alleine zu einem Termin oder möchten unter Umständen nicht, dass die Eltern von dem Beratungsgespräch erfahren. Inwieweit Jugendliche eigenständig in eine Behandlung einwilligen können, müssen Ärzte dann allein beurteilen – unter Zeitdruck und nach Gefühl.

Die Behandlung – Intuition der Ärzte ist gefragt

Es müssen einige Grundregeln beachtet werden, um sowohl die Belange der sorgeberechtigten Eltern zu berücksichtigen, als auch die der minderjährigen Patienten. Bei Minderjährigen kommt es für die Wirksamkeit einer Einwilligung nicht auf die Geschäftsfähigkeit an, sondern darauf, ob die oder der Minderjährige „nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu ermessen vermag“ an, so der Bundesgerichtshof. Minderjährige Patienten sollten eine eigenständige Risiko-Nutzen-Abwägung vornehmen zu können. Die Einwilligungsfähigkeit ist nicht an ein Mindestalter gebunden, tendenziell sind Minderjährige unter 14 Jahren nur selten und in Ausnahmefällen einwilligungsfähig. Es liegt demnach bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt in einem Aufklärungsgespräch einzuschätzen, ob ein minderjähriges Kind selbst einwilligungsfähig ist. Die entsprechenden Anhaltspunkte für oder gegen die Einwilligungsfähigkeit müssen von Ärzten in jedem Fall dokumentiert werden. Es gibt einen gewissen Beurteilungsspielraum: So kann ein 14-Jähriger mit Halsschmerzen, der allein in die Sprechstunde kommt, bei einer geringfügigen Maßnahme über die nötige Urteilsfähigkeit verfügen. Hingegen kann bei einem 16-Jährigen, der in einen größeren operativen Eingriff einwilligen soll, die Reife fehlen – je höher die Eingriffsintensität, desto höher die Messlatte der Einschätzung. Im Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit der Jugendlichen sollten Ärzte die Eltern unbedingt miteinbeziehen. Wenn Jugendliche eine Behandlung ablehnen, die von ihren Eltern befürwortet wird – oder umgekehrt – muss in jedem Fall der Reifegrad des Minderjährigen beachtet werden. Je älter Jugendliche sind, desto mehr Gewicht hat ihre Stimme. Demnach ist es wichtig, auch schon Heranwach-



senden (um die 14 Jahre) zu erklären, was bei einem Eingriff passiert – abhängig vom Alter der Minderjährigen sowie Art und der Schwere des Eingriffs. Das gilt besonders für die Altersgruppe zwischen 14 und 16 Jahren. Ist ein Jugendlicher einwilligungsfähig – er hat die Reife, die Tragweite des Eingriffs zu erfassen und hinsichtlich der ärztlichen Behandlung eine eigenständige Risiko-Nutzen-Abwägung vorzunehmen – kommt es allein auf seine Einwilligung an. Der Wille der Sorgeberechtigten steht dabei außen vor. In dem Fall können Ärzte medizinisch indizierte, aber nicht akute Eingriffe aufschieben, bis Eltern und Kind sich einig sind. Wenn Jugendliche die Einwilligung eines dringend indizierten Eingriffs verweigern, können Ärzte die Eltern informieren, um das Kind vor einer unvernünftigen Entscheidung zu schützen. Die Unvernunft stellt hier ein Indiz für mangelnde Reife des minderjährigen Kindes dar und befugt die Eltern als Stellvertreter die Einwilligung zu erteilen.

Die Schweigepflicht – hier sind die Grenzen

Die Schweigepflicht ist ein schwieriges Thema bei der Behandlung Jugendlicher. Ärzte unterliegen jedem Patienten gegenüber der Schweigepflicht, grundsätzlich betrifft das auch Minderjährige. Die Schweigepflicht besteht dabei auch gegenüber Familienangehörigen – den sorgeberechtigten Eltern – des Patienten. Eine Auskunftserteilung gegen den Willen des minderjährigen Patienten ist Ärzten demnach untersagt. Eltern dürften demnach nicht über eine Krankheit oder eine Behandlungsmaßnahme des Jugendlichen durch den Arzt informiert werden. In solchen Fällen – gerade, wenn Minderjährige vielleicht über die Einwilligung zu einem schwereren Eingriff nachdenken müssen – sollten Ärzte diese davon überzeugen, die Eltern einzubeziehen. In jedem Fall ist es unabdingbar, die Vorgehensweise zu dokumentieren, um für alle Sicherheit zu schaffen. Werden die Eltern miteinbezogen, müssen sich Ärzte von den einwilligungsfähigen Jugendlichen eine Entbindung von der Schweigepflicht unterzeichnen lassen – dies gilt vor allem bei privat versicherten Jugendlichen, die allein in der Praxis erscheinen. In der Regel erhalten hier die Eltern als Hauptversicherte eine Rechnung über die Behandlung, die sie bei der privaten Krankenkasse einreichen und erfahren auf diesem Weg vom Arztbesuch und



der Untersuchung. Ohne Entbindung von der Schweigepflicht für Abrechnungszwecke können Ärzte keine Honoraransprüche geltend machen, wenn die minderjährigen Kinder privat versichert sind. Bei nichteinwilligungsfähigen Jugendlichen besteht keine Schweigepflicht gegenüber den Elternteilen, diese nehmen ihr Sorgerecht wahr und sind somit berechtigt, über alle Belange des Arzt-Patienten-Verhältnisses in Kenntnis gesetzt zu werden.

Der Behandlungsvertrag mit Minderjährigen

Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Das bedeutet, dass Minderjährige grundsätzlich allein und ohne Zustimmung gesetzlicher Vertreter eigene Verpflichtungen eingehen dürfen, diese müssen allerdings rechtlich vorteilhaft für die Jugendlichen sein, oder die Kosten für die Verpflichtungen müssen aus eigenen Mitteln (Taschengeldregelung § 110 BGB) gedeckt werden können. Da ein Behandlungsvertrag nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist und Minderjährige aus dem Vertrag zur Zahlung der Behandlungskosten verpflichtet werden, kann der Behandlungsvertrag nur mit vorheriger oder nachträglicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten wirksam abgeschlossen werden. Vertragspartner sind in dem Fall die Eltern und die Ärztin oder der Arzt. Anders sieht es aus, wenn das minderjährige Kind bereits eine Ausbildung absolviert und eine Ausbildungsvergütung bekommt, über die es frei verfügen kann. Demnach kann der jugendliche Patient die Behandlung aus eigenen Mitteln bezahlen, ein Behandlungsvertrag kommt direkt zwischen Arzt und Patient zustande. Ebenso verhält es sich mit gesetzlich versicherten Jugendlichen ab 15 Jahren – hier gilt eine Vorverlagerung der Handlungsfähigkeit (§ 36 Abs. 1 S.1 SGB I), die es den Jugendlichen ermöglicht, selbstständig alle Sozialleistungen ohne Einwilligung der Eltern in Anspruch nehmen zu können. Dazu zählen auch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Somit kommt der Behandlungsvertrag bereits mit dem 15-jährigen Jugendlichen zustande.

Generell sollten Ärzte zur Sicherheit für alle Beteiligten auch alle Beteiligten – die Eltern und ihr Kind – gerade bei größeren Eingriffen oder schwierigen Themen gemeinsam aufklären und betreuen.

meditaxa Redaktion

Kindergeld: Weiterführende Ausbildung und (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Studiums ist die steuerliche Berücksichtigung von volljährigen, unter 25-jährigen Kindern grundsätzlich noch möglich, wenn das Kind neben der Ausbildung keiner Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden wöchentlich nachgeht. Nur bei der Erstausbildung ist es für das Kindergeld nicht relevant, in welchem Umfang das Kind nebenbei erwerbstätig ist. Als Teil der Erstausbildung kann auch eine weiterführende Ausbildung anzusehen sein, die in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Ausbildung steht. Eine Fortführungsabsicht kann nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der Familienkasse eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht spätestens im Folgemonat nach Abschluss des vorangegangenen Ausbildungsabschnitts vorgelegt wurde; eine frühe Absichtserklärung kann jedoch für die Annahme einer einheitlichen Erstausbildung sprechen. Nach der derzeitigen Rechtsprechung führt nicht jede berufsintegrierte bzw. berufsbegleitende Aus- bzw. Weiterbildung, wie z. B. zum Fachwirt, zum Meister oder ein Masterstudium, zur Annahme einer einheitlichen Erstausbildung. Die Ausbildung muss weiterhin die hauptsächliche Tätigkeit bilden; dagegen spricht in der Regel ein zeitlich unbefristetes oder ein auf mehr als 26 Wochen befristetes Beschäftigungsverhältnis mit vollzeitiger Beschäftigung. In die Gesamtbetrachtung ist miteinzubeziehen, inwieweit die Arbeitstätigkeit den Ausbildungsmaßnahmen untergeordnet ist und neben der Ausbildung durchgeführt wird. Inwieweit sich die Berufstätigkeit der Ausbildung unterordnet, ist im Einzelfall zu prüfen.

Quelle: FG Düsseldorf vom 22. März 2019 7 K 2386/18 Kg.

Mutter-Kind-Kur ist in erster Linie für die Mama

Eine gesetzliche Krankenkasse muss auch dann die Kosten für privat versicherte Kinder einer (gesetzlich versicherten) Frau bezahlen, wenn sie von ihrer Kasse eine so genannte Mutter-Kind-Kur bewilligt bekommen hat. Die Mitnahme der Kinder zur Kur ist als „Leistung für die Mutter“ anzusehen. Deswegen bestünde auch umgekehrt eine Pflicht zur Kostenübernahme nicht, wenn die Kinder gesetzlich, die Mutter aber privat versichert wäre. Die Mitnahme der Kinder habe allein den Zweck, „der Mutter die Teilnahme an der stationären Vorsorgemaßnahme zu ermöglichen oder ihr die Entscheidung dafür zumindest zu erleichtern“.

Quelle: BSG, B 1 KR 4/18 R vom 28.05.2019





Silver Society – Erfüllung im Ruhestand

Die Welt ist alt und wird noch älter. Bis zum Jahr 2050 wird die Weltbevölkerung etwa um die Hälfte zunehmen. Auch steigt die Zahl der über 60-Jährigen von 600 Millionen auf 2 Milliarden. Familie, Arbeitskräfte, Gesundheitssysteme, Bildung, Mobilität, urbane Entwicklung: Es gibt kaum einen gesellschaftlichen Bereich, der Antworten auf die Veränderungen der kommenden Jahre hat. Die sogenannte Silver Society denkt bereits um: Alter wird nicht als Belastung, sondern als Chance verstanden – der Begriff „Alter“ erfährt eine Neudefinierung. Auch bei der Erwerbstätigkeit wird ein Wandel zur Flow Economy gefordert. Arbeit soll nicht nur erwerbsorientiert, sondern im Hinblick auf Sinn und Spaß ausgewählt werden. Den Trend der Silver Society zur Flow Economy verzeichnete bereits eine Studie der Generali Unternehmensgruppe: 2017 engagierten sich 45 Prozent der 65- bis 85-Jährigen in elf verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen. Der Trend hält an. Rentner suchen sinnstiftende Tätigkeiten, oft in Form eines Ehrenamtes. Während anderswo sogenannte Social Businesses aus dem Boden schießen, nehmen sich nur wenige und zögernd der älteren Generation an, so dass sie weiterhin einen sinnvollen Beitrag an der Gesellschaft leisten zu können – drei Beispiele, die Vorreiter sein können:

Die Ausstellung „Dialog mit der Zeit“ beleuchtet vor allem die positiven Seiten des Alter(n)s und macht sie aktiv erlebbar – begleitet durch mindestens 70 Jahre alte Senior Guides. Diese können dadurch zu ihrer Rente hinzuverdienen, andere

gleichaltrige Menschen kennenlernen und einer erfüllenden Tätigkeit nachgehen. Durch die Ausstellungskonzeption der wird Erfahrung zum Vermögen, ein Bewusstsein für die Zukunft des Alterns erzeugt und der Dialog zwischen den Generationen initiiert.

Bei „Kuchentratsch“ backen ältere Menschen, die liebevoll Omas und Opas genannt werden, Kuchen nach bewährten Rezepten, die von Privatpersonen, Cafés und Firmen gekauft werden. Durch dieses Geschäftsmodell können die Omas und Opas einer Tätigkeit nachgehen, die Freude bereitet und sie mit Gleichaltrigen zusammenführt. Und die Abnehmer genießen mal wieder einen Kuchen von Oma, auch wenn die eigene ganz weit weg wohnt.

„Generationsbrücke“ nennt sich ein Sozialunternehmen, das regelmäßige Treffen von Schulklassen und Kindergärten mit Altenheimen organisiert. Jede Person bekommt einen Partner, es wird gespielt, gemalt, gesungen, gelacht und voneinander gelernt.

Diese drei Ansätze zeigen, dass Senioren Arbeit über das Ehrenamt hinaus leisten und sinnstiftende Arbeit in einem unternehmerischen Kontext möglich ist. Zusätzlich fördern sie den Dialog zwischen den Generationen, der in Zukunft immer wichtiger wird.

INFO

dialog-in-hamburg.de/erlebnisausstellungen/dialog-mit-der-zeit
www.kuchentratsch.com
www.generationsbruecke-deutschland.de

Nachhaltigkeit im Schrank

Neues Jahr, neue Saison – neues Outfit? Das muss nicht die logische Schlussfolgerung sein. Natürlich gibt es Modefreaks, für die nur der Wechsel das Beständige ist. Aber mal ehrlich: Wenn man bedenkt, wie viel Zeit es kostet (vor allem für Frauen), sich jeden Tag den passenden Look zusammenzustellen – da geht einiges an Lebenszeit verloren. Beim Einkleiden als Heilberufler ist es nahezu vergebliche Liebesmüh, denn aus dem Kittel ragen: Kragen und Beine. Eine Idee wäre da doch, sich für jeden Wochentag eine Kombi zurechtzulegen, also einen Montagslook, der Dienstagspulli mit entsprechender Hose, etwas für mittwochs und so weiter. Oder ein Werktagsoutfit und eins für Treffen unter Kollegen. Auf die Spitze trieb dieses Spiel eine junge Frau aus den USA, die sich für ihr Berufsleben sieben exakt gleiche Blusen und die gleiche Anzahl identischer Hosen zugelegt hat; im Büro trägt sie

jeden Tag dasselbe. Langweilig, un kreativ, keine Selbstverwirklichung? Psychologisch gesehen zeugt es eher von einer starken Persönlichkeit, nicht jeden Trend mitzumachen. Von Umweltaspekten braucht man gar nicht zu reden. Ein positiver Nebeneffekt ist außerdem eine bessere Trennbarkeit von Beruf und Privatleben. Gerade Heilberufler, die für ihren Beruf leben und meist die Arbeit im Kopf „mit nach Hause nehmen“, können so nicht nur den Kittel, sondern mit der Kleidung auch die Gedanken an den Alltag besser ablegen.

Vielleicht kann „Werktagskleidung“, wie auch immer geartet, eine Inspiration für das frisch angefangene Jahr sein? Die äußerliche Gleichförmigkeit muss jedenfalls nicht Eintönigkeit bedeuten. Emily Dickinson sah es so: „Wir werden nicht jeden Tag älter, sondern jeden Tag neu.“



Fett und gesund?

Eigentlich kann man das Zauberwort „Omega-3-Fettsäuren“ im Zusammenhang mit Ernährungstipps nicht mehr hören. Viele sind misstrauisch, ob fettricher Seefisch, Öle aus Raps, Walnüssen, Leinsamen oder Soja wirklich so gut für Blut, Herz, Fettstoffwechsel und Gehirn sind, wie behauptet wird. Jetzt sind Forschungen im Gange, ob die ungesättigten Fettsäuren auch Depressionen lindern können. Sicher ist das noch nicht, sicher ist dagegen, dass gesunde Ernährung allgemein für ein besseres (Körper-)Gefühl sorgt. Frisches Obst und Gemüse, mehr Ballaststoffe und weniger tierische Fette können schon einiges bewirken. Wer dabei seinem Körper Omega-6-Fettsäuren und Omega-3-Fettsäuren aus Nahrungsmitteln zuführt, sollte auf das richtige Verhältnis, am besten 5:1, achten.

Und schließlich: ob „Wundermittel“ oder nicht, bevor man die Fettsäure in Kapselform supplementiert, sollte man auf jeden Fall die Ärztin oder den Arzt seines Vertrauens fragen.



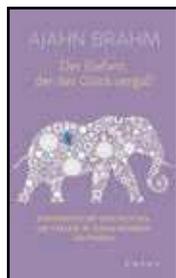
Kübra Gümüşay
Sprache und Sein
Hanser Berlin
ca. 18 Euro

Das Buch folgt einer Sehnsucht: nach einer Sprache, die Menschen nicht auf Kategorien reduziert. Nach einem Sprechen, das sie in ihrem Facettenreichtum existieren lässt. Kübra Gümüşay beschreibt wie Sprache unser Denken prägt und unsere Politik bestimmt.



Julia Engelmann
Keine Ahnung, ob das richtig ist
Goldmann
ca. 10 Euro

In den neuen, wunderschönen Gedichten schreibt Deutschlands bekannteste Poetrybestsellerautorin berührend über die kleinen und großen, die stillen und lauten Momente des Lebens, über den Mut, Entscheidungen zu treffen und uns zu fragen, wer wir sein wollen. Ihre poetischen Zeilen regen zum Nachdenken an und machen Hoffnung.



Ajahn Brahm
Der Elefant, der das Glück vergaß
Lotus Press
ca. 18 Euro

Nach „Die Kuh, die weinte“ präsentiert der Bestsellerautor und Mönch neue Geschichten, die Lebenswissen bieten, ohne belehrend zu wirken. Dabei schöpft er aus eigenen Erfahrungen, Erzählungen seiner Schüler, bekannten Anekdoten und alten Märchen, denen er eine überraschende neue Wendung verleiht.

! LESEN & HÖREN



Von Hirschhausen/
Von der Lippe
**Ist das ein Witz?
Kommt ein
Komiker zum Arzt**
Der Hörverlag
ca. 15 Euro

Zwei begnadete Witzeerzähler und Humorfacharbeiter begegnen sich: Jürgen von der Lippe als bekennender Nosophobiker sowie Meister des Timings und Eckart von Hirschhausen als Freund des Kalauers sowie der heilsamen Kräfte des Humors lassen keine Gelegenheit aus, ausgelassen zu sein.



Jojo Moyes
**Wie ein Leuchten
in tiefer Nacht**
Argon
ca. 20 Euro

1937: Hals über Kopf folgt die Engländerin Alice ihrem Verlobten Bennett nach Amerika. Doch anstatt im Land der unbegrenzten Möglichkeiten findet sie sich in Baileyville wieder, einem Nest in den Bergen Kentuckys. Alice liebt es jedoch, Alten und Kranken Bücher der Packhorse Library zu bringen. Und sie beginnt, ihren eigenen Weg zu gehen.



Jonathan Safran Foer
Wir sind das Klima!
Argon
ca. 20 Euro

Wir können unseren Planeten schon beim Frühstück retten: Foer erinnert beim Problem des Klimawandels an die Kraft gemeinsamen Handelns und führt als Ansporn gelungene Beispiele an. Er nähert sich dem Thema mit wachem Blick und großem Herz für die menschliche Unzulänglichkeit.

Grundsteuerreform verabschiedet

Bereits 2018 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die bisherige Einheitsbewertung für Grundstücke verfassungswidrig ist. Bis Ende 2019 hatte somit der Gesetzgeber für eine Neuregelung zu sorgen.

Diese wurde am 08.11.2019 vom Bundesrat verabschiedet und wird demnächst im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die 3-stufige Struktur der Grundsteuer bestehend aus Grundstücksbewertung, Multiplikation des Grundstückswerts mit Steuermesszahl und Multiplikation der Messzahl mit einem Hebesatz der Kommune bleibt grundsätzlich erhalten.

Die Grundstücksbewertung richtet sich künftig im Wesentlichen nach der Größe und dem Wert des Bodens, der Höhe der erzielbaren Mieteinnahmen und dem Alter des Gebäudes. Bei unbebauten Grundstücken ist dies der Wert, den der zuständige Gutachterausschuss der Kommune ermittelt.

Ist das Grundstück bebaut, werden bei der Berechnung der Steuer auch die Mieterträge berücksichtigt. Als Vereinfachung kann für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietgrundstücke und Eigentumswohnungen ein durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete pro Quadratmeter abhängig von der Lage des Grundstücks angenommen werden.

Die Neuregelung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Wie die Finanzverwaltung personell die Bewertung aller deutschen Grundstücke schaffen will, bleibt zunächst abzuwarten.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Primus Steuerberatungsgesellschaft mbB

Häusliches Arbeitszimmer: Berücksichtigung von Kosten für Renovierung der Wohnung

Wird ein Raum in einer Privatwohnung für berufliche Zwecke genutzt, können die darauf anteilig entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich nur wie folgt geltend gemacht werden:

- In voller Höhe, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet;
- bis zur Höhe von 1.250 Euro jährlich, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz (z. B. beim Arbeitgeber) zur Verfügung steht.

Laufende Gebäudekosten, wie z. B.

- Miete bzw. Gebäudeabschreibungen
- Schuldzinsen für Kredite zur Anschaffung des Gebäudes
- Wasser-, Energie-, Reinigungskosten
- Abgaben wie Grundsteuer, Müllabfuhr, Schornsteinfeger
- Gebäudeversicherungen

können dabei anteilig nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur Gesamtwohnfläche berücksichtigt werden.

Bei Aufwendungen für Instandsetzung oder Renovierung ist zu unterscheiden: Betreffen die Maßnahmen das Arbeitszimmer selbst, können sie (in voller Höhe) angesetzt und in die Arbeitszimmerregelung (siehe oben) einbezogen werden. Für Maßnahmen am Gebäude oder der Wohnung

allgemein (z. B. bei einer Reparatur des Daches, der Fassade oder des Wohnungseingangsbereichs), kommt eine anteilige Berücksichtigung in Betracht.

Der Bundesfinanzhof hat in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass Renovierungs- oder Umbaukosten, die ausschließlich einen (anderen) Raum der Wohnung betreffen, nicht als allgemeine Gebäudekosten (anteilig) geltend gemacht werden können.

Im Streitfall wurden das Badezimmer und Teile des davor gelegenen Flurs der Wohnung umfangreich umgebaut. Das Gericht entschied, dass die entsprechenden Kosten auch nicht anteilig zu den Arbeitszimmerkosten gehören, da sie einen Raum betreffen, der ausschließlich oder mehr als in nur untergeordnetem Umfang privaten Wohnzwecken diene. Ein Abzug der Umbaukosten kam im Urteilsfall daher nicht in Betracht.

Quelle: BFH-Urteil vom 14.05.2019 VIII R 16/15.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

Der Router-Trick: Energiesparen leicht gemacht – auch für die Praxisräume

Die Herbst- und Wintermonate bedeuten nicht nur in den eigenen vier Wänden aufgedrehte Heizungen – auch in Arztpraxen laufen die Heizkörper bei niedrigen Temperaturen auf Höchststufe und die Beleuchtung darf an trüben Tagen auch schon mal acht bis zehn Stunden eingeschaltet bleiben. Energiepreise und Umweltbewusstsein machen es umso lohnenswerter für Praxisinhaber, einen genaueren Blick auf den Energieverbrauch geschäftlich genutzter Praxisräume zu werfen. Befindet sich die eigene Praxis nicht gerade in einem modernen Neubau mit zentralem Energie-Management können Praxisinhaber, die ihre Praxis in einem älteren Gebäude führen, zu wirksamen Tricks greifen, um Kosten zu senken und das Klima zu schonen. Ursprünglich für private Haushalte entwickelt, ist die „Smart Home“-Technik eine gute und relativ preiswerte Lösung. Die benötigten Komponenten können den Energieverbrauch senken und unerkannte Energiefresser aufspüren. Dafür werden vernetzte Schaltsteckdosen benötigt, die elektrische Geräte wie Drucker, Fax und Labortechnik außerhalb der Praxiszeiten vollständig vom Stromnetz trennen, denn selbst im „Stand-by-Modus“ verbrauchen elektrische Geräte weiterhin Strom. Das klingt erstmal nach „wenig“, in Summe kommt übers Jahr aber einiges an Kosten zusammen, die man sich hätte sparen können. Ein weiterer Vorteil der vernetzten Zwischenstecker ist ein eingebauter Verbrauchszähler, der misst, wie viel Energie welches Gerät verbraucht. Auch hier kann vielleicht im Nachgang das ein oder andere überholte Gerät gegen ein neues energiesparendes Gerät ausgetauscht werden. Um ein solches „Netzwerk“ umzusetzen wird für jeden zu regelnden elektrischen Verbraucher eine Schaltsteckdose benötigt.

Analog zur Stromregulierung durch vernetzte Steckdosen können mit einem Raumtemperatursensor vernetzte Thermostat-Regler die Heizleistung an den tatsächlichen Bedarf anpassen. Anbieter dieser Regulierungslösung versprechen eine Kostenreduktion von bis zu 30 Prozent. Hierbei ist zu beachten, dass für jeden Heizkörper ein vernetzter Thermostat-Regler angeschafft werden muss.

Sind alle Geräte und Heizkörper mit den entsprechenden Reglern und Steckdosen ausgestattet, wird natürlich noch eine Steuerungsbasis benötigt, mit der alle Regler und Steckdosen gesteuert werden können. Wichtig ist, dass eine solche Smart-Home-Basis alle eingesetzten Komponenten unterstützt. Und da kommt in den meisten Fällen der Praxis-Router ins Spiel, über den bereits Internetzugang und Telefonverbindung geliefert werden: Einige Telekom-Modelle, aber insbesondere die „Fritzbox“-Modelle besitzen bereits Smart-Home-Funktionen, über die die angeschafften Komponenten steuerbar

sind. Es lohnt sich also zu prüfen, ob der Praxis-Router Smart-Home-Funktionen besitzt, dann ist für den Einstieg in eine vernetzte Licht-, Elektro- und Heizungssteuerung nur noch mit geringen Mehrausgaben zu rechnen, deren Amortisation durch eingesparte Energiekosten nicht lange auf sich warten lässt.

Weitere Einsparpotentiale:

- Umrüsten auf LED-Leuchten
- Bewegungsmelder installieren, um unnötige Beleuchtung zu vermeiden
- Einsatz von tageslichtabhängiger Lichtsteuerung, um Tageslicht optimal zu nutzen

INFO

Mess-Steckdosen gibt es bereits ab ca. 40 Euro, Smart-Home-Thermostatregler ab ca. 40 Euro pro Stück und, sollte der Router keine Smart-Home-Funktionen integriert haben, Smart-Home-Basen ab ca. 100 Euro.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

PROVIA
STEUERBERATUNG

PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbH



Chef, das geht so nicht.

Wenn Mitarbeiter schlampig arbeiten, unfreundlich zu Patienten sind oder regelmäßig Termine falsch eintragen, haben Praxisinhaber als Arbeitgeber das Recht und sogar die Pflicht, eine Abmahnung auszusprechen. Nach Vorgaben des deutschen Arbeitsrechts müssen sich in dem Fall Arbeitgeber und Arbeitnehmer zunächst einmal unmissverständlich klarmachen, dass sie mit den Leistungen des Partners unzufrieden sind. Eine Abmahnung ist für die meisten Arbeitgeber obligatorisch, wenn sie einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter kündigen wollen. Wer in dem Fall den Betroffenen nicht unmissverständlich zu verstehen gegeben hat, dass er deren Fehlverhalten missbilligt und im Wiederholungsfälle mit einem Rauswurf sanktionieren will, hat vor Gericht meist schlechte Karten, wenn es tatsächlich um eine berufliche Trennung geht.

Wer nun denkt, dieses Prinzip verlaufe in der Hierarchie nur von „oben nach unten“, der irrt sich. Auch Mitarbeiter dürfen den „Chef“ abmahnen, sollte dieser vertragsbrüchig werden. Zum Beispiel bei ausstehenden Gehaltszahlungen. Eine „Abmahnung“ gegenüber dem Arbeitgeber ist aber erst dann erlaubt und zulässig, sobald dieser mit mindestens zwei Monatsgehältern in Verzug ist. Betriebswirtschaftlich gefährlich und auch schädlich für die Praxisabläufe wird es, wenn Arbeitnehmer aufgrund der ausstehenden Lohnzahlungen von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen: Die Arbeitsleistung wird so lange verweigert, bis das Gehaltskonto wieder ausgeglichen ist. Während dieser Zeit behalten Arbeitnehmer den Anspruch auf vollen Lohn, der Praxisbetrieb liegt im schlimmsten

Fall allerdings still. Das trifft die Praxisinhaberin oder den Praxisinhaber dann doppelt, gerade in Zeiten, in denen die Mittel so knapp sind. Bleibt die Reaktion des Arbeitgebers trotz Sanktionen aus, können Arbeitnehmer fristlos kündigen. Säumige Praxisinhaber müssen die Gehälter jedoch bis zum Ende der regulären Kündigungsfrist bezahlen – als Schadenersatz. (Ex-)Mitarbeiter können, um dem Dilemma noch die Krone aufzusetzen, auch noch auf Schadenersatz inklusive Zinsen auf das noch offene Gehalt vor Gericht klagen. Auch Dispozinsen und Mahngebühren, die aufgrund der ausstehenden Gehaltszahlung entstanden sind, müssen von der betroffenen Ärztin oder dem betroffenen Arzt ersetzt werden.

Abgesehen von offenen Gehaltszahlungen können starke Lohnkürzungen ohne Grund, keine Spesenübernahme durch den Arbeitgeber, Überstunden, die weder vertraglich geregelt noch gerechtfertigt sind und jegliche Art von sexueller Belästigung durch den Arbeitgeber Anlass für eine Abmahnung sein. Auch Mobbing und sexuelle Belästigung durch Kollegen, wenn der Arbeitgeber darüber informiert ist und nichts dagegen unternimmt, erlauben betroffenen Arbeitnehmern eine Abmahnung ihres Vorgesetzten.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret
Steuerberater Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater Rechtsanwalt

Die Anstellung zahnärztlicher Mitarbeiter bedarf stets vorheriger Genehmigung

Die Anstellung von Zahnärzten muss vorab genehmigt werden, so das Bundessozialgericht. Bei Missachtung werden Honorare zurückgefordert, disziplinar- und strafrechtliche Verfahren können folgen. Dabei ist die Genehmigung von angestellten Zahnärzten reine Formsache. Wer Zahnärzte anstellen, Vorbereitungsassistenten oder Entlastungsassistenten beschäftigen möchte, muss eine Genehmigung durch die zuständigen Behörden (Zulassungsausschuss bzw. KZV) einholen. Alle Genehmigungen sind vor Beginn der Beschäftigung des Mitarbeiters einzuholen. Ohne vorherige Genehmigung

dürfen Leistungen für gesetzlich versicherte Patienten weder erbracht noch abgerechnet werden.

Die formalen Anforderungen verschärfen sich tendenziell. So urteilte das BSG, dass auch die „interne“ Vertretung zwischen angestellten Ärzten im MVZ – wie bei externer Vertretung – bei mehr als drei Monaten genehmigungspflichtig sei. Die vertretungsweise erbrachten Leistungen der angestellten MVZ-Ärzte seien demnach nur zu vergüten, wenn vorher eine Genehmigung über die Vertretung eingeholt wurde.

Quelle: BSG-Urteil vom 30.10.2019, B6 KA 9/18 R

Augenärztlicher Behandlungsstandard gilt nicht für Allgemeinärzte

Ein Facharzt für Allgemeinmedizin ist verpflichtet, den Patienten, soweit erforderlich, einer fachärztlichen Behandlung zuzuführen. Stellt sich ein Patient mit einem geröteten Auge bei einem Allgemeinarzt vor, besteht eine solche Verpflichtung jedoch nur, wenn aufgrund einer Untersuchung mit in der Hausarztpraxis zur Verfügung stehenden Mitteln und der Anamnese des Patienten der konkrete Verdacht auf eine Erkrankung des Auges oder einen eingedrungenen

Fremdkörper besteht; lediglich unspezifische Beschwerden rechtfertigen es, von einer Überweisung abzusehen und den Patienten zu einer Wiedervorstellung zu veranlassen. Für die Untersuchung des Auges durch den Hausarzt gilt der augenärztliche Behandlungsstandard nicht; insbesondere ist die Untersuchung mit einer Spaltlampe nicht geschuldet.

Quelle: OLG Dresden, Beschluss vom 08.08.2019 – 4 U 506/19

Die Grenzen der zulässigen Vertretung eines Kollegen in Praxisgemeinschaft

Ein hoher gemeinsamer Patientenanteil spricht dafür, dass die Rechtsform der Praxisgemeinschaft im Praxisalltag nicht transparent realisiert wurde. Je höher der Anteil gemeinsam behandelter Patienten ist, desto eher kann aus diesem Umstand auf eine missbräuchliche Nutzung der Kooperationsform der Praxisgemeinschaft geschlossen werden. Dabei können auch Erfahrungswerte berücksichtigt werden.

Streitig war eine Honorarkürzung. Die KV vertrat den Standpunkt, dass die beiden Fachärztinnen für Anästhesiologie zwar eine Praxisgemeinschaft betrieben, darin aber Patienten gemeinsam behandelt hatten, indem beide Ärztinnen bei demselben Patienten jeweils komplementäre Aufgaben wahrnahmen und darüber hinaus die Grundpauschale zweimal abrechneten. Nach Auffassung des Gerichts war hier ein Fall des Missbrauchs der Kooperationsform der Praxisgemeinschaft nach § 33 Abs. 1 Ärzte-ZV gegeben. Ein Missbrauch der Kooperationsform liegt vor, wenn Ärzte ihre Zusammenarbeit im Innen- und Außenverhältnis so gestalten, wie dies für eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) typisch ist. Eine solche Form der Kooperation kann zu einem hohen Anteil an Patienten führen, an deren Behandlung sowohl der betroffene Arzt als auch die Kollegen gemeinsam beteiligt sind. Zur Frage, ab welcher Größenordnung ein in diesem Sinn auffälliger Anteil gemeinsam behandelter Patienten vorliegt, wird in der Rechtsprechung des BSG bereits bei 20 Prozent Patientenidentität – bzw. bei 30 Prozent im Fall gebiets- und versorgungsübergreifender Praxisgemeinschaften – eine Abrechnungsauffälligkeit angenommen. Nach Auffassung des BSG liegt jedenfalls dann, wenn zwei kooperierende Vertragsärzte desselben Fachgebiets mehr als 50 Prozent der Patienten gemeinsam behandeln, eine für eine BAG kennzeichnende gemeinschaftliche Ausübung der ärztlichen Tätigkeit mit Behandlung eines gemeinsamen Patientenstamms vor.

HINWEIS

Um Honorarkürzungen durch die KV zu vermeiden, sollten Ärzte, die in Praxisgemeinschaft arbeiten, ihre Patientenkarteeien strikt trennen und drauf verzichten, den Partner regelmäßig – auch bei nur stundenweiser Abwesenheit – zu vertreten.

Quelle: SG Berlin, Urteil vom 25.09.2019, Az. S 83 KA 23/18

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Tennert Sommer & Partner - Steuerberater



DVG beschlossen

Der Bundestag hat am 07.11.2019 den Regierungsentwurf für das „Digitale-Versorgung-Gesetz“ (DVG) in der vom Gesundheitsausschuss geänderten Fassung angenommen. Das Gesetz soll Patienten ermöglichen, Gesundheits-Apps auf Rezept zu erhalten, Online-Sprechstunden unkompliziert zu nutzen und überall bei Behandlungen auf das sichere Datennetz im Gesundheitswesen zuzugreifen. Vor dem Hintergrund immer noch weit verbreiteter Skepsis hinsichtlich der Sicherheit digitaler Systeme erhalten „die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen“ die Möglichkeit, bis zum 30.06.2020 in einer Richtlinie die Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit in

der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung festzulegen. Die Richtlinie soll auch Anforderungen an die sichere Installation und Wartung von Komponenten und Diensten der Telematikinfrastruktur enthalten (§ 75b SGB V-neu). Das Verbot der Werbung für Fernbehandlung nach § 9 HWG wird künftig nicht auf die Werbung für solche Fernbehandlungen anzuwenden sein, die unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgen, wenn nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Menschen nicht erforderlich ist.

Quelle: Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 23.09.2019

Staatliches Gesundheitsportal für mehr Gesundheitskompetenz

Ab 2021 soll ein nationales Internetportal hochqualitative Gesundheitsinformationen frei zugänglich zur Verfügung stellen. Mit erklärenden Videos, Bildern und Grafiken sollen so auch Menschen mit geringen Gesundheitskompetenzen verlässlich und umfassend über medizinische Themen und Strukturen des Gesundheitswesens informiert werden. Das Konzept für das Gesundheitsportal hatte das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit (IQWiG) bereits Anfang 2018 vorgestellt. Evidenzorientierte Anbieter sollen als Content-Partner ihre Inhalte einstellen können. Fakten von Fehlinformationen unterscheiden zu können wird immer wichtiger, auch für eine gute Patienten-Compliance. Denn wie bereits mehrere Studien in der Vergangenheit gezeigt haben:

Patienten, die Zugang zu Gesundheitsinformationen haben, oder sich mit Gesundheitsthemen beschäftigen, neigen eher dazu, einem Arzt-Patienten-Gespräch offener entgegenzutreten und erzielen durch eine fundierte Aufklärung meist schneller einen Therapieerfolg. Es gibt natürlich bereits eine Fülle unkontrollierter Angebote im Internet, die Informationen zu Gesundheitsthemen zur Verfügung stellen, allerdings auch in sehr unterschiedlicher Qualität. Das Portal ist Teil des Koalitionsvertrags von Union und SPD. Die FDP fordert nun eine weitere Stärkung der Gesundheitskompetenz durch entsprechenden Schulunterricht, um bereits im Kindes- und Jugendalter das Bewusstsein für Gesundheit zu etablieren.

meditaxa Redaktion



Arztwerbung für Wertgutschein auf einer Rabatt-Plattform ist irreführend

Zwei Ärzte, die nach eigenen Aussagen eine „Praxis für ästhetische Medizin und kosmetische Chirurgie“ in Nordrhein-Westfalen betreiben, bewarben auf einer Internetplattform, die Verbrauchern „einen großen Marktplatz für unschlagbare Angebote auf der ganzen Welt“ einschließlich „individuell anpassbarer Deal-Kampagnen“ bietet, einen „Wertgutschein über 499 € – anrechenbar auf Faltenreduktion an einer Zone nach Wahl für 1 Person“. Die Wettbewerbszentrale beanstandete dies, weil die GOÄ keine

Pauschal- oder Festpreise, sondern eine Abrechnung nach der Behandlung innerhalb eines Gebührenrahmens und unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes bei der Behandlung vorsehe, und klagte erfolgreich auf Unterlassung. Die Ärzte trugen im Prozessverlauf vor, dass eine Abrechnung entsprechend der gebührenrechtlichen Regelungen erfolge. Dann aber, so das Gericht, liege ein Verstoß gegen das Verbot der irreführenden Werbung vor. Denn der angesprochene Verkehr verstehe die Werbung dahingehend, dass die beworbene Behandlung zu einem Pauschalpreis von 499 Euro durchgeführt werde.

Quelle: LG Köln, Urteil vom 30.10.2019 – 84 O 128/19



Werbung für die AU-Schein-Ausstellung per WhatsApp ist wettbewerbswidrig

Das Angebot, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen über den Messenger-Dienst WhatsApp im Rahmen einer Fernbehandlung auszustellen, ist wettbewerbswidrig, da es mit der einzuhaltenden ärztlichen Sorgfalt nicht vereinbar ist, dass ein Arzt grundsätzlich auf den persönlichen Kontakt mit dem Patienten verzichtet. Ein Unternehmen bot an, Kunden „AU-Scheine“ durch einen kooperierenden Arzt im Rahmen einer Ferndiagnose per WhatsApp zu verschaffen. Erkrankte mussten dafür lediglich mehrere vorformulierte Fragen online beantworten. Das LG Hamburg sah in diesem Angebot einen wettbewerbswidrigen Verstoß gegen die ärztliche Sorgfalt. Aus § 25 MBO-A ergebe sich ebenso wie aus § 25 der Hamburger BO-A, dass ein Arzt bei der Ausstellung von ärztlichen Dokumenten mit der notwendigen

Sorgfalt und nach bestem Wissen zu verfahren habe. Damit sei es nicht zu vereinbaren, über den Einzelfall hinaus AU-Scheine regelmäßig ohne persönlichen Kontakt zu erteilen. Auch bei leichteren Erkrankungen wie Erkältungen könne nicht auf den unmittelbaren Kontakt verzichtet werden, weil die Krankschreibung auch Grundlage für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sei. Das von dem beklagten Unternehmen eingesetzte Verfahren basiere im Normalfall ausschließlich auf den Angaben des Patienten. Auch wenn der Arzt im Rahmen eines Telefonats oder Video-Chats Rückfragen stellen könne, ermögliche dies weder eine zuverlässige Identitätsfeststellung noch einen vertieften Einblick in den Gesundheitszustand des Erkrankten.

Quelle: LG Hamburg, Urteil vom 03.09.2019 – 406 HK O 56/19

Befunde faxen – ist das noch datenschutzkonform?

Wer heute noch ein Fax benutzt, sieht sich oftmals mit der Frage konfrontiert „Was, Sie faxen noch?!“. In der Tat besitzen unter anderem sehr viele Arztpraxen noch ein Faxgerät – denn Digitalisierung hin oder her, es gibt schließlich einige öffentliche Einrichtungen, die tagtäglich auf ihr Faxgerät zurückgreifen (müssen). Die Initiative #faxendicke setzt sich zwar weiterhin für die Abschaffung der Faxgeräte ein – Auszug meditaxa Ausgabe 89: *„Faxen ist eine veraltete Technologie, die unterschätzte Sicherheitsrisiken birgt. Faxgeräte bieten Hackern leichten Zugang – 80 Prozent sensibler Patientendaten, wie Arztbriefe, Befunde, Bescheinigungen und Auskünfte gegenüber Krankenkassen werden auf diesem Weg kommuniziert. Bisher galt das Faxen als rechtssicherer Weg, doch das ist ein Irrtum: Der Sendebericht mit dem Vermerk*

„ok“ bestätigt nicht das Erhalten des Faxes beim Empfänger, sondern nur, dass eine Verbindung von Fax zu Fax zustande gekommen ist. Die Datenübertragung ist dem Fall außen vor.“ Aber selbst bei Patienten kommt es noch vor, dass diese darum bitten, ihre Befunde per Fax zu erhalten. Was also tun? Lässt sich der Weg zum Fax nicht umgehen, sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass dieser Übertragungskanal nur in Ausnahmefällen für sensible Patientendaten genutzt werden darf. Ärzte müssen sichergehen können, dass wirklich nur die betroffenen Patienten von ihrem Fax Kenntnis erlangen. Vom Schicken eines Faxes in ein Großraumbüro ist abzuraten. Es empfiehlt sich, parallel zum Faxen des Dokuments mit dem Patienten zu telefonieren und sich den Erhalt des Faxes bestätigen zu lassen.

meditaxa Redaktion

IMPRESSUM

Herausgeber:
 meditaxa Group e. V.
 Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
 Brunshofstraße 12
 45470 Mülheim an der Ruhr
 V.i.S.d.P.:
 Vorsitzender: Matthias Haas
 Brunshofstraße 12
 45470 Mülheim an der Ruhr
 Telefon 0208 308340
 Telefax 0208 3083419
 E-Mail: info@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:
 Marketing Management Mannheim GmbH
 Carolin Mink
 Turley-Platz 11
 68167 Mannheim
 www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000
 Ausgabe: 92 | 2020 Februar

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
 Titel: © Pixel-Shot / AdobeStock, S. 3: © osaba / Freepik, © Wavebreakmedia / iStockphoto, S. 4: © bnenin / AdobeStock, © New Africa / AdobeStock, S. 5: © ronstik / AdobeStock, © Andrey Popov / AdobeStock, S. 6: © Andrey Popov / AdobeStock, © ASDF / AdobeStock, S. 7: © Thaut Images / AdobeStock, © Rawpixel.com / AdobeStock, S. 10: © pictoeres / AdobeStock, S. 11: © puhhha / AdobeStock, S. 12: © lenets_tan / AdobeStock, S. 13: © H_Ko / AdobeStock, S. 17: © Halfpoint / AdobeStock, S. 18: © Mladen / AdobeStock, © iamtui7 / AdobeStock, S. 19: © lenets_tan / AdobeStock, S. 20: © Henrik Dolle / AdobeStock, S. 21: © Monkey Business / AdobeStock, S. 23: © Robert Kneschke / AdobeStock, S. 24: © contrastwerkstatt / AdobeStock, S. 25: © itchaznong / AdobeStock, © siam4510 / AdobeStock, S. 26: © Pressfoto / Freepik, S. 28: © snowing / Freepik

Ihr Online-Service-Portal rund um Steuerfragen der Heilberufe

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater
Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Im Kollhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 33

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte
Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 –20
63654 Büdingen
060 42/978-50

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Falkensteiner Str. 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater
Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
06441/96 319-0

Haas & Hieret

Steuerberater Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH
B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

Pro Via

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB
Barbarastr. 17, 82418 Murnau am Staffelsee
088 41/884 16 76 97 0

Landshuter Allee 10, 80637 München
089/189 47 60 0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxismgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige **Änderungen im Steuerrecht**, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

